

## S a t z u n g

### zum Bebauungsplan "Farrenbergweg" in Burladingen

Der Gemeinderat hat am 06.06.1991 auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S.2253) und § 74 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (Gesetzbl. S.770, berichtigt im Ges. Bl. 1984 S.519) in der Fassung vom 22.12.1976 (Ges.Bl. 1975 S. 1) den als Anlage beigefügten

### Bebauungsplan "Farrenbergweg" in Burladingen

einschliesslich der für seinen Geltungsbereich geltenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Massgebend ist der vom Stadtbauamt Burladingen am 28.02.1991 gefertigte und durch das Stadtbauamt Burladingen am 06. 06. 1991 zuletzt geänderte Plan, sowie die textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 06.06.1991. Die vom Gemeinderat beschlossene Begründung zur Bebauungsplanänderung liegt als Anlage bei.

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist ; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burladingen, den 07. 11. 1991



(Höhnle)  
Bürgermeister

Genehmigt

Balingen, den 27. DEZ. 1991



Landratsamt  
Zollernalbkreis

Baumann